

Ein Rechtstipp von **Martin Bandmann**

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Tel. 03571 /60 277 08
info@rechtsanwalt-bk.de
www.rechtsanwalt-bk.de



Reden ist Silber / Schweigen ist Gold

Ein Grundsatz des fairen Verfahrens ist, dass **niemand sich selbst belasten muss**. Er kann schweigen, er darf sogar lügen. Hierüber ist er vor einer Vernehmung zu belehren. Erfolgt dies nicht, so darf diese frühe Aussage in einem späteren Strafprozess nicht verwertet werden!

Diese **Belehrungspflicht** greift aber erst, wenn ein **Anfangsverdacht** vorliegt bzw. nicht bei einer rein informellen Befragung, wie sie Polizisten oft anfangs durchführen. Diese werden daher oft mit offenen Fragen versuchen, den Sachverhalt zu klären und kommen (nicht sehr überraschend) erst sehr spät dazu, dass eine Belehrung erfolgen sollte oder "vergesen" diese teilweise.

Oftmals räumt dabei der spätere Beschuldigte bzw. Angeklagte so viel ein, dass sich aus seiner Aussage ein Anfangsverdacht ergibt und dann im Strafprozess über die Zeugenvernehmung der Polizisten die Tat im Prozess nachgewiesen werden kann.

So wurde etwa vor dem **Amtsgericht Bautzen** vor einiger Zeit ein Fall verhandelt, bei dem ein Verletzter angab, er sei mit dem Fahrrad gefahren und dabei gestürzt. Der Mann war erkennbar alkoholisiert, so dass sich damit der Tatvorwurf "Trunkenheit im Straßenverkehr" § 316 StGB ergab. Die Blutalkoholkonzentration (BAK) lag über 2 Promille.

Nach dann durchgeführter Belehrung versuchte sich der Mann später damit herauszureden, er habe das Rad nur geschoben und seine Aussage gegenüber der Polizei und beim Notruf nicht so gemeint...

Hätte der Fahrer geschwiegen und erst einmal nichts gesagt bzw. sich auch beraten lassen, so hätte er vermutlich angegeben, einfach so gestürzt zu sein... Das Verfahren wäre damit beendet, bevor es angefangen hatte. Er hätte sich auch eine Begutachtung im Rahmen der MPU (Medizinisch Psychologische Untersuchung / im Volksmund "Idiotentest") und viel Geld erspart.

Wir raten als Strafverteidiger davon ab, auch auf hartnäckige Nachfrage etwas zu sagen oder zu lügen. Im Zweifel verwickeln Sie sich in Widersprüche und reduzieren Ihre Glaubwürdigkeit, wenn Ihnen später das Gegenteil nachweisbar ist. Sagen Sie einfach nichts



Büro Cottbus
Berliner Straße 157, 03046 Cottbus
Tel: 0355 / 22 523
Fax: 0355 / 35 555 08

Büro Hoyerswerda
Wittichenauer Straße 8,
02977 Hoyerswerda
Tel: 03571 / 60 277 08

und ziehen einen Anwalt als Verteidiger bei. Dieser wird erst einmal Akteneinsicht nehmen und so den genauen Vorwurf und die möglichen Beweismittel abklären - in Ihrem Interesse!

Martin Bandmann

Ihr Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verkehrsrecht
in Cottbus und Hoyerswerda

Wir beraten und vertreten Sie als Anwalt nicht nur in Cottbus, Hoyerswerda, Senftenberg, Spremberg, Kamenz oder Bautzen, sondern bundesweit z.B. in Bußgeldsachen und Strafsachen, als Strafverteidiger und Pflichtverteidiger, bei der Unfallregulierung bzw. Geltendmachung und Abwehr von Schadenersatzansprüchen.

Durch die Rechtsanwältin Krönert verfügt die Kanzlei über einen weiteren Anwalt mit dem Titel Fachanwalt für Verkehrsrecht. Sie hat weiterhin den Kurs für den Titel Fachanwalt für Mietrecht und WEG-Recht erfolgreich abgeschlossen.

Dieser Beitrag ist urheberrechtlich geschützt. Der genannte Rechtsanwalt/in ist Urheber. Eine Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung zulässig.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei Urteilen um Einzelfallentscheidungen zu einem konkreten Zeitpunkt handelt. Inwiefern diese auf Ihren Fall heute anwendbar sind, muss konkret geprüft werden. Der Beitrag wurde gewissenhaft zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit des Inhaltes wird aber nicht übernommen.



Büro Cottbus
Berliner Straße 157, 03046 Cottbus
Tel: 0355 / 22 523
Fax: 0355 / 35 555 08

Büro Hoyerswerda
Wittichenauer Straße 8,
02977 Hoyerswerda
Tel: 03571 / 60 277 08